

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2007

Ausgegeben am 31. Juli 2007

Nr. 94

Inhalt

Feststellung des Dualen Systems der VERLO GmbH & Co KG gemäß § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung S. 743

Feststellung des Dualen Systems der VERLO GmbH & Co KG gemäß § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung

Auf Antrag der VERLO GmbH & Co KG, Gustav-Kunst-Straße 2-16, 20539 Hamburg, vom 18. Juli 2007 wird gemäß § 6 Abs. 3 S. 11 der Verpackungsverordnung¹ festgestellt:

1. Im Gebiet des Landes Bremen ist durch die VERLO GmbH & Co KG ein System eingerichtet, das flächendeckend eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe in ausreichender Weise gewährleistet. Zur Umsetzung der Vorgaben von § 6 Abs. 3 VerpackV nutzt die Antragstellerin gemeinsam mit anderen Systembetreibern vorhandene Einrichtungen zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von Verkaufsverpackungen.
2. Dieser Bescheid tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und ist sofort vollziehbar.
3. Der verfügende Teil des Bescheides wird im Bremischen Amtsblatt öffentlich bekannt gegeben. Der Bescheid kann mit Begründung innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Wegesende 23, 28195 Bremen, Zimmer E 359, Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 16.00 Uhr eingesehen werden.
4. Die Feststellung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:
 - a) Die Antragstellerin hat die Nachweise für die im Land Bremen erfassten gebrauchten Verkaufsverpackungen als schriftliche Dokumentation und – soweit möglich – auch auf EDV-Datenträger vorzulegen.

Der Nachweis (Mengenstromnachweis) ist jeweils durch einen Prüfbericht eines unabhängigen Sachverständigen zu bestätigen. Grundlage für die Führung des Mengenstromnachweises ist die Richtlinie über die „Anforderungen an Mengenstromnachweise und deren Prüfung durch

Sachverständige“ gemäß Anhang I zu § 6 Verpackungsverordnung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) vom 17. Januar 2006 in der jeweils geltenden Fassung.

Da die Sammelgefäße, Fahrzeuge usw. zur Erfassung von Verkaufsverpackungen von der Antragstellerin gemeinsam mit anderen Systembetreibern genutzt werden, müssen die Aufteilung der Sammelmengen und ihre Zuordnung zum eigenen System in Abgrenzung zu anderen festgestellten Systemen transparent und nachvollziehbar, differenziert nach den beiden Städten Bremen und Bremerhaven, im Mengenstromnachweis dargestellt werden.

- b) Bei einer Verwertung im Ausland außerhalb des OECD-Raumes ist eine Genehmigung des zuständigen Ministeriums des Importlandes vorzulegen, soweit die Verwertung nicht einer Notifizierung gemäß der EG-Abfallverbringungsverordnung bedarf. Den fremdsprachlichen Dokumenten sind beglaubigte Übersetzungen eines in Deutschland zugelassenen vereidigten Übersetzers beizufügen.
- c) In den Mengenstromnachweis dürfen nur Mengen aufgenommen werden, die aus Gebietskörperschaften stammen, für deren Bundesland der Antragstellerin eine Anerkennung als System nach § 6 Abs. 3 VerpackV vorliegt. Insoweit ist auch der Ausgleich von Mehrmengen zwischen Gebietskörperschaften beschränkt.
- d) Die Entsorgung der stofflich nicht verwertbaren Sortierreste ist unter Angabe der Masse im Mengenstromnachweis darzulegen.
- e) Die Antragstellerin ist verpflichtet, dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa und/oder einem von diesem beauftragten Dritten alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, die zur Überwachung der Einhaltung der sich aus der VerpackV oder diesem Bescheid ergebenden Anforderungen benötigt werden.

Darüber hinaus hat die Antragstellerin zu gewährleisten, dass dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa und/oder den von diesem beauftragten Dritten zu den o.g. Überwachungs-

¹ Verpackungsverordnung (VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Dezember 2005 (BGBl. I 2006 S. 2)

zwecken Zutritt zu den zur Umsetzung der VerpackV genutzten Anlagen und die erforderliche Einsicht in die Unterlagen gewährt wird.

- f) Können für einzelne Vertragsgebiete keine Leistungsverträge abgeschlossen werden, so ist nachzuweisen, dass den im Vertragsgebiet tätigen Entsorgungsunternehmen angemessene Vertragsangebote unterbreitet wurden und dass tatsächlich die Sammlung und Verwertung über vorläufige Beauftragungen durchgeführt wird. Bei Nichterfüllung dieser Auflage kann die Feststellung widerrufen werden. Die Antragstellerin hat dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa unaufgefordert die Umwandlung von vorläufigen Beauftragungen in Leistungsverträge vorzulegen.
- g) Die Antragstellerin hat unmittelbar nach Bekanntgabe der Feststellung, z.B. durch Bankbürgschaft oder Konzernbürgschaft, ausreichende Sicherheit nachzuweisen, dass für den Fall der Einstellung des Systembetriebes die Entsorgung der in den Sammeleinrichtungen des Systems tatsächlich erfassten Verpackungen finanziell gewährleistet ist. Die Kündigung einer Sicherheit ist dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa unverzüglich mitzuteilen. Sie kann zum Widerruf der Feststellung führen, soweit sie nicht durch eine vergleichbare Sicherheit ersetzt wird.
- h) Werden Leistungsverträge, Verwertungsverträge oder Clearing-Verträge, die die Antragsstellerin mit Entsorgungs- bzw. Verwertungsunternehmen und anderen Systembetreibern abgeschlossen hat, durch einen der Vertragspartner gekündigt, so hat die Antragsstellerin dies dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Feststellung wird widerrufen, wenn nicht bis zum Ende der jeweils vertraglich festgelegten ordentlichen Kündigungsfrist ein neuer Vertrag vorgelegt

worden ist, der die zur Erfüllung der Systemanforderungen erforderlichen Verpflichtungen des gekündigten Vertrages in vollem Umfang übernimmt.

Die Feststellung kann ebenfalls widerrufen werden, wenn eine der Abstimmungsvereinbarungen zwischen Antragstellerin und den Kommunen gekündigt wird oder ausläuft, ohne dass im Rahmen der vereinbarten Fristen eine neue Abstimmungsvereinbarung geschlossen wird.

5. Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes² vorbehalten, soweit dies für die Erfüllung der Vorgaben der VerpackV erforderlich ist. Dies gilt auch für den Fall der Miterfassung und anschließenden Sortierung stoffgleicher Wertstoffe auf Kosten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, soweit dies rechtlich zulässig ist und durch ein kommunales Abfallwirtschaftskonzept vorgeschrieben wird.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenentscheidung ergeht durch gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Bremen, den 27. Juli 2007

Der Senator für Umwelt,
Bau, Verkehr und Europa

² Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 219), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2005 (Brem.GBl. S. 547)